

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0104/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	12.03.2019	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung zum Stichtag 31.12.2018

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 25. März 2014 ist dem Antrag der CDU-Fraktion (Drs.-Nr. 0149/2014) entsprochen worden, dem Rat zweimal jährlich (mit Stichtagen zum 30. Juni und 31. Dezember in der jeweils darauf folgenden Sitzung) über anhängige Gerichtsverfahren von besonderer Bedeutung und Wirksamkeit in der Öffentlichkeit zu informieren, bei denen die Stadt oder eine ihrer Tochtergesellschaften involviert sind. Dies ist erstmals im September 2014 zum damaligen Stichtag 30. Juni 2014 geschehen.

Zum aktuellen Stichtag 31. Dezember 2018 ist die Zahl der anhängigen Prozesse (ohne Rechtsstreitigkeiten vor dem Arbeits- oder Verwaltungsgericht, in die Beamte oder Beschäftigte involviert waren, sowie ohne Insolvenzverfahren) mit 111 laufenden Verfahren weiter angestiegen. Grund für den Anstieg sind nicht nur lange Verfahrensdauern bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern unter anderem auch eine neuerliche Zunahme an Rechtsstreitigkeiten im Kontext mit den Regelungen des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (GlüStV) von 2012 in den vergangenen Monaten. Bekanntlich erfordert ein Weiterbetrieb von Spielhallen nach aktueller Rechtslage die Erteilung einer speziellen glücksspielrechtlichen Erlaubnis der Stadt. Sie unterliegt nach den gesetzgeberischen Vorgaben jedoch Grenzen: So ist etwa die Erteilung von sog. „Mehrfachkonzessionen“ bei Spielhallen nicht mehr zulässig, was bedeutet, dass grundsätzlich nur noch eine glücksspielrechtliche Erlaubnis pro Gebäude oder Gebäudekomplex erteilt werden darf. Weiterhin soll ein Mindestabstand von 350 Metern Luftlinie von Spielhalle zu Spielhalle nicht unterschritten werden.

Mit Blick auf die aktuelle Gesetzeslage war die Stadt gehalten, nicht allen Betreibern die gewünschte bzw. beantragte glücksspielrechtliche Erlaubnis zu erteilen. Im Einklang mit Erlassen des zuständigen Landesministeriums wurden im Rahmen von eingehenden Prüfungen und Abwägungen sachliche und nachvollziehbare Kriterien bei der einzelfallbezogenen Frage herangezogen, wer für welche Zeiträume eine Erlaubnis erhält. Neben Bestandsschutzgesichtspunkten wurden unter anderem auch Zuverlässigkeits- und Härtefallgesichtspunkte

sowie die Zielsetzungen des Staatsvertrages mit in den Blick genommen. Alle Spielhallenbetreiber, die eine Erlaubnis nicht, nicht im gewünschten Umfang oder lediglich befristet erhalten hatten, hatten die Bescheide in der Folge angefochten. Vor kurzem hat das Verwaltungsgericht Köln in einigen Verfahren betreffend Mehrfachkonzessionen nach diversen Verhandlungsterminen nunmehr die ersten – sehr umfangreichen – Urteile verkündet, die die getroffenen glücksspielrechtlichen Entscheidungen der Stadt bestätigt haben. Rechtskraft haben diese allerdings nicht erlangt; gegen sämtliche Urteile wurde seitens der Spielhallenbetreiber zwischenzeitlich eine Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht NRW beantragt.

Die Umsetzung der Regelungen des GlüStV und die zu diesem Themenfeld anhängigen Gerichtsverfahren werden die Verwaltung mithin noch geraume Zeit beschäftigen. Darüber hinaus richtet sich ein neuerliches verwaltungsgerichtliche Verfahren einer Spielhallenbetreiberin gegen die vom Rat in seiner Sitzung vom 12. März 2015 beschlossene Erhöhung der Vergnügungssteuern für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten. Die Klägerin trägt umfangreich vor, aus welchen Gründen sie die Steuererhebung als nicht mehr verfassungsgemäß erachtet. Die Verwaltung ist dieser Rechtsauffassung argumentativ eingehend entgegnet.

Abgeschlossen werden konnte im Januar 2019 das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend die Eintragung der Kirche St. Maria Königin in Frankenforst. Die Stadt hatte hier auf der Grundlage eines aktualisierten Fachgutachtens des Landschaftsverbandes Rheinland eine Eintragung in die Denkmalliste vorgenommen; hiergegen war Klage erhoben worden. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Denkmalwertbegründung im Hinblick auf eine Bedeutung für Städte und Siedlungen im Verhandlungstermin bejaht. Der Kirchenbau bezeuge die Entstehung und Vergrößerung des Siedlungsgebietes Neu-Frankenforst durch den starken Zuzug unmittelbar vor und nach 1945 durch Kölner, die vor den Fliegerangriffen ausweichen mussten, durch Vertriebene und durch alliierte Soldaten aus Belgien mit ihren Familien. Als Erhaltungskategorie bejahte das Gericht architekturwissenschaftliche Gründe; die Gebäude seien bedeutend für die Erforschung und Dokumentation des Werkes des Architekten Bernhard Rotterdam. Im Lichte dieser Hinweise des Gerichts wurde die Klage gegen die denkmalrechtliche Unterschutzstellung schließlich zurückgenommen. Alle Beteiligten haben ihre Bereitschaft erklärt, alsbald konstruktive Gespräche über die zukünftige Nutzung des Geländes unter Beachtung des Denkmalschutzes aufzunehmen.

Im Verfahren betreffend die Anfechtung der Ausübung des städtebaulichen Vorkaufsrechts auf dem Zanders-Gelände hat das Oberverwaltungsgericht NRW festgestellt, dass das laufende Berufungsverfahren zunächst unterbrochen ist. Grund ist das über das Vermögen der beigeladenen Zanders GmbH eröffnete und bislang nicht beendete Insolvenzverfahren. Der weitere Verlauf bleibt abzuwarten. Auch in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen sich ein Kläger (unter anderem) gegen den Beschluss des Rates vom 22. Februar 2017 zur IV. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach (Beschlussvorlage Drs.-Nr. 0539/2016) wendet und die Wirksamkeit bzw. Rechtmäßigkeit der diesbezüglichen Regelungen zum Verdienstaufschlag in Frage stellt, ist eine Verfahrensende derzeit noch nicht absehbar. Über Fort- und Ausgang der Angelegenheiten wird zu gegebener Zeit berichtet.